

Sehr geehrter Herr Meyer,

wir bedanken uns für die Überarbeitung des Protokolls. Allerdings sind wir der Meinung, dass es noch offene Fragen und Termine gibt.

Die Fragen und Termine haben wir deshalb nachstehend noch einmal formuliert bzw. aufgelistet und möchten sie hier mit, aufgrund unserer sehr engen Terminplanung (Baubeginn: September), um schnellstmögliche Beantwortung bitten..

Die offenen Punkte sind den Positionen und Antworten (AW) zugeordnet.

Bei der Terminliste bitten wir um Angabe der Kalenderwoche und des Jahres.

Gerne erwarten wir Ihre Antworten in der 31 KW 2006.

Fragen und offene Punkte

Zu Pos.2 - AW 2

Zur Frage der heutigen anrechenbaren Kosten der früher getätigten Grundstückskäufe haben Sie auf die Kommentierung zum Beitrags- / Erschließungsrecht verwiesen.

Hierüber wollten Sie uns Unterlagen zusenden, die wir bis heute leider nicht erhalten haben. Wir bitten Sie, um diesen Punkt auch für uns „abhaken“ zu können um Übersendung der zugesagten Unterlagen.

AW:

§ 128 Abs. 1 BauGB regelt, WAS zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand zählt (Grunderwerb, Freilegung, erstmalige Herstellung einschließlich Beleuchtung und Entwässerung)

§ 133 Abs. 2 BauGB regelt, WANN die Beitragspflicht hinsichtlich des vorgenannten Aufwandes entsteht (endgültige Herstellung der Erschließungsanlage, sofern nicht für Teileinrichtungen durch Ratsbeschluss die Kostenspaltung erklärt worden ist).

Eines zeitlichen Zusammenhangs zwischen der ersten der Herstellung der Erschließungsanlage zuzuordnenden Aufwendung (z.B. Grunderwerb) und den abschließenden Aufwendungen bedarf es nicht. Mit dem Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht beginnt die Verjährungsfrist für alle zuvor entstandenen Aufwendungen erstmalig zu laufen.

Diese beitragsrechtliche Systematik hat z.B. das OVG Hamburg in seiner Entscheidung vom 13.08.1991 - Bf VI 34/90 dargelegt. Die Entscheidung ist auszugsweise als Anlage beigefügt.

Siehe hierzu Anlage / Datei „19910813_HH-OVG_Entstehung-Beitragspflicht.pdf“

Zu Pos.5 - AW 1 und 2

Auf der Veranstaltung am 20.06.2006 hatten Sie uns Nachweise über die Einbeziehung der Entsorgungskosten in den beitragsfähigen Aufwand zugesagt.

Leider sind diese Unterlagen bei uns bis zum heutigen Tag nicht eingegangen.

AW:

Fallkonstellationen Beitragsfähigkeit von Aufbruchs- und Entsorgungskosten

Fall 1) Erstmalige Herstellung einer Erschließungsanlage (BauGB)

Die Kosten für die Einrichtung einer provisorischen Erschließungsanlage **und deren Beseitigung** gehören nur dann zum Erschließungsaufwand, wenn die Anlage nach den seinerzeit geltenden technischen Regeln zur Vorbereitung einer späteren endgültigen Erschließungsanlage erforderlich erschien.

Das kann jedoch nicht für den Fall gelten, dass die Gemeinde allein aus finanziellen Erwägungen zunächst eine provisorische Anlage geschaffen hat. Die Kosten für eine solche Anlage trägt die Gemeinde allein. Nichts anderes kann für die Beseitigung von Provisorien gelten (BVerwG, Urt. v. 05.09.1969 - IV C 67.68, aktuell bestätigt durch VG Lüneburg, Urt. V. 15.12.2004 - 3 A 62/03)

Siehe [Link: VG Urteil](#) oder
siehe hierzu Anlage / Datei „[20041215_VG-LG_Provisorium.pdf](#)“ und
siehe hierzu Anlage / Datei „[197909_Paragraph-128-Abs-1-Nr-2.pdf](#)“

Fall 2) Verbesserung/Erneuerung einer bereits erstmalig hergestellten Erschließungsanlage (NKAG)

Da die beitragsfähige Ausbaumaßnahme zwangsläufig die Beseitigung des bisherigen Zustandes erfordert, sind die Kosten als beitragsfähig zu qualifizieren (VG Lüneburg, Urt. v. 22.02.2005 - 3 A 281/02).

Siehe hierzu Anlage / Datei „[20050222_VG-LG_Aufbruch-Entsorgungskosten.pdf](#)“

Fall 3) Funktionsänderung einer hergestellten Außenbereichsstraße, deren Ausbauzustand den Anforderungen an eine Anbaustraße nicht genügt (BauGB)

Wird eine nach dem Willen der Gemeinde endgültig hergestellte und ihre Aufgabe in vollem Umfang erfüllende Außenbereichsstraße infolge des Inkrafttretens eines sie umfassenden B-Plans zu einer Anbaustraße, ist ihr Zustand unter dem Blickwinkel einer erschließungsbeitragsrechtlichen erstmaligen endgültigen Herstellung erneut zu beurteilen (BVerwG, Urt. v. 10.10.1995 - 8 C 13.94).

In der beitragsrechtlichen Konsequenz müsste der Erschließungsaufwand auch die etwa erforderlichen Kosten für die Beseitigung der bisherigen Außenbereichsstraße umfassen (wie bei der Erneuerung einer bestehenden Erschließungsanlage).

Zu Pos.6 - AW 2

Bezüglich der Straßen, im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und Reparaturstau, liegen uns noch nicht die Vorgaben der Rechtsprechung vor! Wir bitten um eine Fundstelle bzw. um Übersendung.

AW:

Zu den Verkehrssicherungspflichten von Kommunen gibt es eine seit Jahrzehnten gewachsene Rechtsprechung. Die entsprechenden Urteile sind jedoch grundsätzlich auf die jeweiligen Einzelfälle bezogen. Festzustellen ist jedoch, dass die Kommunen grundsätzlich Fahrzeugführer vor nicht offensichtlich erkennbaren Gefahren schützen muss.

Schließlich obliegt die Entscheidung für einen grundlegenden Ausbau dem Verkehrssicherungspflichtigen, d.h. dem Straßenbaulastträger. Wenn dieser zu der Einsicht gelangt, dass die Aufwendungen für die Unterhaltung nunmehr einen Ausbau technisch und wirtschaftlich sinnvoll erscheinen lassen, so kann er diesen grundsätzlich projektieren.

Was das Gebiet der Maschener und Horster Heide betrifft, so wurde bereits von Anfang an alles auf einen zukünftig noch folgenden Ausbau ausgelegt. Die Aufwendungen für die laufende Unterhaltung wurden dabei auf ein allseits verträgliches Minimum reduziert.

Was aber für das Gebiet der Maschener und Horster Heide viel wichtiger ist, ist die Garantie des Wohles der Allgemeinheit – der Schutz des Grundwassers, der eben nicht eine umfangreiche Unterhaltung erlaubt, sondern einen ordnungsgemäßen Straßenausbau und eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung fordert.

Zu Pos.11 - AW 3

Hat die Gemeinde konkret EU-Fördergelder für ein Dorferneuerungsprogramm (Straßenbau) oder Finanzierungsmaßnahmen für Wasserschutzgebiete usw. bei übergeordneten zuständigen Behörden oder der EU beantragt?

Wenn ja: Liegt schon eine Entscheidung vor oder wann ist mit damit zu rechnen?

Wenn nein: Warum wurde noch kein Antrag gestellt oder ist dieses noch kurzfristig beabsichtigt?

Anmerkung:

Bitte prüfen Sie, ob eine Verschiebung der Straßenbaumaßnahme aufgrund zeitlich später zu erwartender EU-Gelder – zum finanziellen Vorteil der Bürger und der Gemeinde – sinnvoll wäre.

AW:

Zur Zeit wird das EU-Struktur-Förderprogramm 2007-2013 neu aufgelegt. Dabei wurde generell eine Unterteilung in drei Förderbereiche (ESF - Europäischer Sozialfonds, EFRE - Europäischer Fonds für ländliche Entwicklung, ELER - Europäischer Landwirtschaftsfonds) vorgenommen.

Auf Landkreisebene wurden bereits in aller Euphorie Projektideen gesammelt, um eine generelle Strukturierung vornehmen und eine Empfehlung an das Land weitergeben zu können. Der Ausbau der Infrastruktur in der Maschener und Horster Heide, Straßenausbau und Oberflächenentwässerung, wurde als eine Projektidee gemeldet.

Nunmehr ist das Land aufgefordert Ziele zu definieren, wofür die bereitgestellten EU-Fördergelder verwandt werden sollen. Allerdings müssen diese Zielsetzungen den so genannten „Lissabon-Kriterien“ genügen, was kurz gesagt bedeutet, dass ein überregionaler Bezug hergestellt werden muss. Nach den uns vorliegenden Informationen ist es praktisch ausgeschlossen, dass die „kleinräumige“ Maschener und Horster Heide dieses Hauptkriterium erfüllt, ganz abgesehen von den übrigen, vom Land Niedersachsen noch zusätzlich zu entwickelnden Zielen.

Auch alle übrigen Fördertöpfe, Hamburg/Niedersachsen/Schleswig-Holstein-Fonds, GVFG-Fonds (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz) etc., haben ebenfalls einen geräumigeren Bezug, mit der Folge, dass auch hier diese Maßnahmen nicht unterzubringen sind.

Im übrigen bekommt auch der Landkreis die Gelder (Kofinanzierung) für den Ausbau der Schmutzwasserkanalisation nur in dem Zeitraum bis 2010 zur Verfügung gestellt. Der Landkreis ist dadurch erheblich zeitlich gebunden und kann keinesfalls einen weiteren Aufschub hinnehmen. Auch die Gemeinde ist durch die gegebene Gesetzeslage dringend aufgefordert, hier umgehend Abhilfe zu schaffen.

Zu Pos.12 - AW 4 und 5

Die Liste der Straßen mit einer öffentlichen Widmung liegt uns noch nicht vor!

Auf welcher Rechtsgrundlage (Gesetze, Paragraphen) basiert die öffentliche Widmung der in Frage kommenden Straßen unter dem Aspekt, dass sich die Gesamt- oder Teilflächen nicht im Besitz der Gemeinde befindet.

AW:

Die Straßen des ersten Bauabschnittes (Schwalbenweg, Im Grund, Birkenhorst, Drosselweg, Finkenweg, Meisenweg, Wabenweg) sind allesamt dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Da auch die Straßen in der Regel aus mehreren Flurstücken bestehen, kann es sein, dass nicht alle Flurstücke dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Sofern diese bereits im Eigentum der Gemeinde sind, ist der Ausbau unproblematisch. Sollte die Gemeinde nicht alleiniger Eigentümer sein und keine Möglichkeit bestehen, dieses Flurstück noch zu erwerben, so wird es von der Baumaßnahme ausgenommen sein. Dieses trifft nur für sehr wenige kleine und unbedeutende Flächen zu.

Was die Miteigentumsproblematik, beispielsweise des Immenweges, Drosselweges und des Birkenhorstes betrifft, so wurden diese Straßen bereits zu Zeiten der Altgemeinde Horst durch Aufnahme in das Straßenbestandsverzeichnis dem öffentlichen Verkehr gewidmet (11.02.1970). Die Gemeinde

Seevetal hat aufgrund des Ratsbeschlusses vom 19.12.1983 diese Wege schließlich auch in ihr Bestandsverzeichnis aufgenommen.

Da die Gemeinde mit der öffentlich-rechtlichen Widmung dieser Straßenverkehrsflächen auch die Pflicht zur Verkehrssicherung besitzt, muss sie dieser Pflicht in entsprechendem Umfang auch nachkommen können. Obwohl die Gemeinde nicht im Besitz aller Straßenverkehrsflächen ist, kann sie auf Grundlage der Widmung dennoch den angesprochenen Straßenausbau vollziehen.

Gerne würden wir jedoch auch jetzt noch diese Miteigentumsanteile erwerben. Damit könnten die Miteigentümer dann zumindest ihre Ausbaubeitragslast noch entsprechend mindern. Sollte das nach wie vor nicht in Frage kommen, so kann es auch weiterhin bei der Miteigentümerschaft bleiben.

Es macht wenig Sinn, alle gewidmeten Straßen aufzuzählen. So, wie es sich derzeit darstellt, ist lediglich der Erikaweg nicht im alleinigen Eigentum der Gemeinde und dabei auch nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Zu Pos.14 - Mitte Absatz

Wie sind die Terminvorstellungen der Gemeinde, die demnächst betroffenen Anwohner der bisher noch nicht informierten Straßen über Planung und Kosten in Kenntnis zu setzen. Weiterhin möchten wir Ihnen mitteilen, daß wir zurzeit Unterlagen über z.B. Erschließungsbeiträge, Straßenbau, etc. sammeln, die Sie in etwa 2 Wochen erhalten werden.

AW:

Zur Zeit ist der Planungsauftrag für das rote Teilgebiet „2006/2007“ erteilt worden. Die Vergabe des Planungsauftrages für das orange Gebiet „2007/2008“ steht unmittelbar bevor. Die Planung für ein solches Teilgebiet beansprucht ca. ein gutes halbes Jahr. Es ist vorgesehen, die betroffenen Eigentümer jeweils mit mindestens einem halben Vorlauf entsprechend zu informieren. Dafür muss allerdings erst einmal ein Planungsvorlauf herausgearbeitet werden. Auch die Planungsmittel werden von Haushaltsjahr zu Haushaltsjahr fortgeschrieben, so dass eine sukzessive und kontinuierliche Abarbeitung für das gesamte Gebiet erfolgt. Konkrete Termine lassen sich daher derzeit nicht festmachen.

Terminliste

| Position | Thema | Termin |
|----------------------|---|-----------------------------|
| 2 - AW 3 7 - AW 1 | Beitragsbescheid zur Prüfung der detaillierten Kostenaufstellung für das 1. Abrechnungsgebiet => voraussichtlich | straßenweise ab November |
| 3 - AW 2 + 3 | Gegenüberstellung Zinsbelastung – Kostenersparnis durch Zusammenlegung der Baumaßnahme Kanal und Straße Treffen einer kleinen Gruppe | nach Vereinbarung |
| 7 - AW 2 + 3 | Ende Planungsphase (Einsicht der betroffenen Bürger in die Detailplanung im Bauamt) | ab sofort |
| | Auftragsvergabe => voraussichtlich | 12.10.2006 |
| | Bauanfang Kanal => voraussichtlich | 16.10.2006 |
| | Bauanfang Straße => voraussichtlich | 16.10.2006 ff |
| 12 - AW 8 | Bauablaufplan => voraussichtlich | 43. KW |
| 14 - Mitte Absatz | Sonderregelung zur Finanzierung werden von der Gemeinde angeboten. Für Informationsgespräch treffen einer kleinen Gruppe | nach Vereinbarung |
| | Endabrechnung Straße | <u>2008</u> |
| | Endabrechnung Kanal | <u>2008</u> |

Für Ihre Mühen möchten wir uns jetzt schon bedanken und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

Interessengemeinschaft (IG)
Schmutzwasserkanal, Straßenausbau und Oberflächenentwässerung

Dieter Sievers